

Besteuerung der Erbschaft zwischen Deutschland und Finnland

Wer zahlt wo Erbschaftssteuern?

Karl-Friedrich v.Knorre

v. Knorre & Stützer, Rechtsanwälte, Offenbach am Main, 2006

Der in Deutschland oft anzutreffende Enthusiasmus für die nordischen Länder endet meist dann, wenn im Rahmen einer Nachlassabwicklung Erbschaftssteuern der finnische Staat Erbschaftsteuer einfordert. Dies ist angesichts der hohen Steuersätze auch verständlich. Durch kluge Vermögensplanung kann Erbschaftsteuer gespart werden. Dies setzt die Kenntnis darüber voraus, wie der Erbfall in Deutschland und Finnland besteuert wird.

Während das deutsche Steuerrecht im Erbfall großzügige Freibeträge anbietet (Ehegatten 563.000 € + bis zu 41.000 € für Hausrat, Kinder jeweils 205.000 Euro) und die Steuersätze auch bei größeren Vermögen relativ moderat sind, wird die Erbschaftsteuer in Finnland schon bei relativ kleinen Vermögen zu einem ganz erheblichen Faktor.

Es ist daher wichtig festzustellen, in welchem Land aufgrund eines Erbfales Steuern zu entrichten sind, und ob diese Steuerpflicht jeweils das ganze Vermögen oder nur einen Teil davon umfasst. Unter Umständen müssen dann Steuern in mehreren Ländern gezahlt werden, wobei in der Regel eine Anrechnung der im anderen Land gezahlten Steuer stattfindet. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Finnland ergeben sich folgende Konstellationen:

1. Erblasser und Erben wohnen in Deutschland, Nachlass vollständig in Deutschland, Erblasser oder Erbe ist finnischer Staatsbürger

Wohnen Erblasser und Erbe in Deutschland und befindet sich der Nachlass vollständig in Deutschland, so fällt Erbschaftsteuer grundsätzlich nur in Deutschland an. Die finnische Staatsangehörigkeit an sich begründet im Erbfall keine Steuerpflicht in Finnland.

2. Erbe und Erblasser wohnen in Deutschland, Nachlass ganz oder zum Teil in Finnland vorhanden

Wenn Erblasser und Erben in Deutschland wohnen und sich Vermögen in Finnland befindet, ist der gesamte Nachlass in Deutschland zu versteuern. Hinsichtlich des in Finnland befindlichen Nachlassteils ist zu unterscheiden:

Sofern in Finnland nur bewegliches Vermögen vererbt wird, fällt keine Erb-

schaftssteuer in Finnland an. Zum beweglichen Vermögen zählen z.B. Bankvermögen oder Aktien, sofern der Wert der Aktiengesellschaft nicht maßgeblich auf Grundbesitz beruht. Wohnungsaktien zählen in diesem Zusammenhang daher nicht als bewegliches Vermögen, sondern als unbewegliches Vermögen.

Unbewegliches Vermögen, also zum Beispiel ein Sommerhaus oder eine Wohnung in Finnland wird jedoch anders behandelt. Auch in dieser Konstellation ist der gesamte Nachlass in Deutschland zu versteuern. Zusätzlich unterfällt jedoch das ausländische Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen auch der Besteuerung in Finnland. In bestimmten Grenzen findet eine Anrechnung auf die Besteuerung in Deutschland statt. Der deutsche Freibetrag läuft in diesem Fall ins Leere, es ist die finnische Steuer zu entrichten.

3. Erblasser wohnt in Deutschland, Erbe in Finnland oder umgekehrt

Wohnen Erbe und Erblasser in verschiedenen Ländern, ist die gesamte Erbschaft in beiden Ländern zu versteuern. Die in dem einen Land zu zahlende Steuer wird auf die Steuer im anderen Land angerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich der höhere der beiden Steuersätze durchsetzt. Die deutschen Freibeträge laufen wiederum ins Leere.

4. Vermeiden Sie unnötige Erbschaftssteuer durch vorausschauende Planung

Ist der Erbfall eingetreten, so kann an diesen Ergebnissen nichts mehr geändert werden. Durch frühzeitige Steuerplanung kann jedoch die Steuerlast bei der Übertragung von Vermögen an die nächste Generation erheblich verringert werden. Vorteilhaft kann in diesem Zusammenhang insbesondere eine frühzeitige Übertragung finnischer Immobilien auf die nächste Generation unter Einräumung eines lebenslangen Wohnrechtes für den Übertragenden sein. Sofern sich abzeichnet, dass der Ehegatte oder die Kinder kein Interesse an den Objekten in Finnland haben, ist eine Veräußerung vor dem Tod steuerlich in den allermeisten Fällen sinnvoll, da auf diese Weise die hohe finnische Erbschaftssteuer vermieden werden kann. Da das Leben aber nicht nur aus Geld besteht, müssen diese finanziell gewichtigen Argumente letztlich mit den emotionalen Gründen, die gegen eine Veräußerung sprechen, abgewogen werden. Alle Rechte vorbehalten. Keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Texte und sonstigen Informationen.

***Alle Rechte vorbehalten.
Keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität
und Vollständigkeit der Texte und
sonstigen Informationen.***